
Richtlinien
der Stadt Neuburg an der Donau
für das
Förderprogramm Klima- und Ressourcenschutz

Die Stadt Neuburg an der Donau fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Maßnahmen zur Energieeinsparung und den Einsatz von umweltschonenden Technologien. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 1.1 Regenwasserrückgewinnungsanlagen**
die dazu dienen, den Trinkwasserverbrauch innerhalb von Haushalten zu reduzieren.
- 1.2 Solarthermische Anlagen**
zur Warmwasserbereitung und / oder Raumheizung.
- 1.3 Bürgersolarkraftwerke**
- 1.4 Automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse**
 - Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Hackschnitzeln
 - Vergaserkessel zur Verbrennung von Scheitholz.
- 1.5 Effiziente Wärmepumpen**
für die Bereitstellung von Warmwasser und des Heizwärmebedarfs eines Gebäudes.
- 1.6 Kontrollierte Lüftungsanlagen**
mit Wärmerückgewinnung.
- 1.7 Anschluss an ein Nahwärmenetz,**
mit den Varianten Hackschnitzelheizung, Pelletsanlage, Scheitholzesselheizung, Rapsöl-BHKW oder Wärmepumpe.
- 1.8 Wärmedämmung**
zur Verbesserung des Wärmeschutzes
 - an Außenwänden ohne Sockelbereich und erdberührte Bereiche
 - am Dach oder oberster Geschossdecke.
- 1.9 Austausch von Fenstern**
 - 1.9.1 Kombinationsbonus**
bei Fensteraustausch und gleichzeitiger Dämmung der Außenwände
- 1.10 Errichtung von Passivhäusern**
- 1.11 Förderung von Elektro-Fahrzeugen**
Elektro-Roller, Elektroautos
 - 1.11.1 Kombinationsbonus**
bei gleichzeitigem Erwerb eines Elektro-Autos und Errichtung einer Photovoltaikanlage von mindestens 2 kWp Modulleistung auf dem eigenen Gebäude
- 1.12 Förderung von Erdgasautos**

2. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen für die gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien geförderten Maßnahmen werden natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Neuburg an der Donau gewährt, die Eigentümer von Gebäuden in der Stadt Neuburg an der Donau sind. Ein Anrecht auf Förderung erhalten auch Wohnungseigentümergeinschaften, soweit deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Neuburg an der Donau haben sowie Bewohner von Gebäuden mit lebenslangem Nutzungsrecht. Ferner werden die Zuwendungen Vereinen und Stiftungen, die ihren Sitz in Neuburg an der Donau haben, gewährt, wenn die Maßnahme im Gebiet der Stadt Neuburg an der Donau durchgeführt wird.

Die Zuwendungen werden auch natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Neuburg gewährt, die Eigentümer einer Anlage sind, die auf einem öffentlichen oder privaten Gebäude in der Stadt Neuburg an der Donau (Solarkraftwerk Neuburg) mit Zustimmung der Stadt Neuburg an der Donau errichtet wird.

Ausgeschlossen sind Hersteller von Anlagen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien oder deren Komponenten, sowie Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben. Dieses Ausschlusskriterium bezieht sich auch auf im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben muss in der Stadt Neuburg an der Donau durchgeführt werden. Die Bezuschussung von Anlagen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien ist pro Haushalt und Gebäude nur einmal zulässig.

Der Zuschuss wird nur für Wohn- und Nebengebäude gewährt. Bei Gebäuden mit gleichzeitig der Erwerbstätigkeit dienenden Nutzung muss die private Nutzung überwiegen.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Maßnahme von einem Fachbetrieb durchgeführt wird. Maßnahmen die überwiegend in Eigenleistung durchgeführt werden, werden nicht bezuschusst.

Antragsteller, die bereits eine Förderung nach der Positivliste erhalten haben, werden nicht berücksichtigt. Zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen aus anderen öffentlichen Haushalten werden auf die Zuwendungen nicht angerechnet.

Förderfähig ist die Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme von marktgängigen Anlagen und Baumaterialien, die in Serie hergestellt und im Handel angeboten werden. Eine Zuwendung wird nur für neue Anlagen gewährt.

Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme betrieben werden.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung. Für eine Auszahlung des Zuwendungsbetrages müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage bzw. für die Anbringung der Wärmedämmung vorliegen.

3.2 Regenwasserrückgewinnungsanlagen

Die Regenwasserrückgewinnungsanlage ist als selbsttätig wirkende Anlage mit Pumpe, Steuerungstechnik und automatischer Trinkwassernachspeisung auszuführen. Das Regenwasser ist in einem Lagerbehälter zu sammeln und kühl und lichtgeschützt zu bevorraten. Die Wassermenge, die im Haushalt genutzt bzw. ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird, ist durch geeichte Wasserzähler zu erfassen.

Die Regenwasserrückgewinnungsanlage mit allen Bestandteilen ist im Entwässerungsplan darzustellen; dieser ist als Voraussetzung für die Förderung zur Genehmigung vorzulegen. Einzelheiten zur Regenwassernutzung werden nach der jeweils gültigen Fassung der Entwässerungssatzung der Stadt Neuburg an der Donau geregelt.

Grundwassernutzungsanlagen sind nicht förderfähig.

3.3 Solarthermische Anlagen

Die solarthermische Anlage muss mindestens 50 % der jährlichen zur Brauchwasserbereitung benötigten Wärmemenge erzeugen können. Bei solarthermischen Anlagen mit Heizungsunterstützung ist ein Funktionskontrollgerät einzubauen. Als Pufferspeicher sind bei Flachkollektoren mindestens 40 Liter pro m² Bruttokollektorfläche und bei Röhrenkollektoren mindestens 50 Liter pro m² Bruttokollektorfläche erforderlich.

Nicht gefördert werden solarthermische Anlagen für Schwimmbäder.

3.4 Bürgersolarkraftwerke

Förderfähig sind von der Stadt Neuburg anerkannte Bürgersolarkraftwerke, die sich im Gebiet der Stadt Neuburg befinden. Die Zuwendungen werden an die Anteilseigner ab 2 kWp Modulleistung ausbezahlt.

Der Betreiber von Photovoltaikanlagen ist verpflichtet, über Stromerzeugung und Strombedarf über einen Zeitraum von drei Jahren jährlich an die Stadt Neuburg an der Donau zu berichten.

3.5 Automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse

Förderfähig sind Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Hackschnitzeln mit einer installierten Nennwärmeleistung von 5 bis 100 kW, soweit es sich um eine Zentralheizung handelt. Förderfähig sind auch Scheitholzvergaserkessel mit einer installierten Nennwärmeleistung von 10 bis 50 kW, wenn sie an eine Zentralheizung angeschlossen sind und der Pufferspeicher eine Größe von mindestens 50 Liter pro kW aufweist. Die Anlage zur energetischen Nutzung fester Biomasse muss mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn eine Kopie der Herstellererklärung des Kesselherstellers vorliegt und folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und technische Anforderungen eingehalten werden:

Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 1.000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummern 4, 5, 5 a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV):

- a) Kohlenmonoxid
 - 250 mg/m³ bei Nennwärmeleistung.
 - 250 mg/m³ im Teillastbetrieb soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nummer 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden.
- b) Staubförmige Emissionen: 50 mg/m³
- c) Kesselwirkungsgrad: mindestens 89 %.

Nicht gefördert werden Anlagen,

- die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen,
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnlich brennbare Stoffe (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt,
- Anlagen, in denen zur Beseitigung bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

3.6 Effiziente Wärmepumpen

Voraussetzungen für die Förderfähigkeit sind:

- a) Einbau eines Strom- und Wärmemengenzählers für elektrisch angetriebene Wärmepumpen zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl gemäß VDI 4650.
- b) Einbau eines Gas- und Wärmemengenzählers für gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen.
- c) Vorliegen einer Fachunternehmererklärung des folgenden Inhalts:
 - bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen:
Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,0 bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen im Neubau bzw. mindestens 3,7 im Gebäudebestand, bei Luft/Wasser-Wärmepumpen von mindestens 3,5 im Neubau bzw. 3,3 im Gebäudebestand.
 - Bei gasmotorisch angetriebenen Wärmepumpen Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,2.

3.7 Kontrollierte Lüftungsanlagen

Förderfähig sind zentrale Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 80 %. Ein Dichtigkeitstest zur Vermeidung von unkontrollierten Wärmeverlusten ist nachzuweisen.

3.8 Anschluss an ein Nahwärmenetz

Förderfähig ist die Wärmeübergabestation mit integriertem, eichfähigem Wärmemengenzähler.

3.9 Wärmedämmungen

Förderfähig ist die Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden und Dach bzw. oberster Geschossdecke von Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Bei der Verbesserung des Wärmeschutzes darf bei Außenwänden grundsätzlich ein U-Wert von $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht überschritten werden. Bei Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen ist ein U-Wert von $0,24 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten.

Bei der Verbesserung des Wärmeschutzes darf beim Dach und der obersten Geschossdecke grundsätzlich ein U-Wert von $0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht überschritten werden. Bei Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen ist ein U-Wert von $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten.

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes sind auf die Gesamtfläche der Außenwände bzw. des Daches / der obersten Geschosßdecke anzuwenden.

Die Einhaltung der oben genannten U-Werte ist durch eine Berechnung des tatsächlich vorhandenen Schichtaufbaus nachzuweisen. Nachweisberechtigt hierfür sind Bauvorlageberechtigte (Ingenieure, Techniker, Meister) oder nach Landesrecht zugelassene Energieberater.

3.10 Austausch von Fenstern

Gefördert wird der Einbau von neuen Fenstern, die laut Projektdatenblatt grundsätzlich einen Mindest- U_w -Wert von $0,9 \text{ W/m}^2\text{K}$ einhalten. Voraussetzung ist, dass alle Fenster des Gebäudes ausgetauscht werden. Ausgenommen sind Fenster unbeheizter Räume und Fenster, die innerhalb der letzten zehn Jahre ausgetauscht wurden

3.10.1 Kombinationsbonus bei Fensteraustausch und gleichzeitiger Dämmung der Außenwände

Ein Kombinationsbonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit dem Austausch der Fenster der Wärmeschutz an Außenwänden (siehe Punkt 3.9) verbessert wird. Der zeitliche Abstand für die Durchführung der Maßnahmen darf nicht mehr als zwölf Monate betragen.

3.11 Errichtung von Passivhäusern

Ein Passivhaus gemäß Ziffer 1.10 ist ein Gebäude, das die Bewertungskriterien der Zertifizierungsstelle für qualitätsgeprüfte Passivhäuser, Passivhausinstitut Darmstadt, erfüllt:

- Jahresheizwärmebedarf max. 15 kWh/(m²a) oder Heizwärmelast max. 10 W/m²
- Jahresprimärenergiebedarf max. 120 kWh/(m²a) inkl. Haushaltsstrom
- Drucktestluftwechsel n₅₀ max. 0,6 h⁻¹

Die Energiebezugsfläche ist die Netto-Wohnfläche innerhalb der thermischen Gebäudehülle berechnet nach der Wohnflächenverordnung (WoFV). Die Bewertungskriterien a) und b) sind rechnerisch, das Bewertungskriterium c) messtechnisch nachzuweisen.“

3.12 Förderung von Elektro-Fahrzeugen

Gefördert wird die Anschaffung von Elektro-Rollern und Elektro-Autos.

3.12.1 Kombinationsbonus bei gleichzeitigem Erwerb eines Elektro-Autos und Errichtung einer Photovoltaikanlage von mindestens 2 kWp Modulleistung auf dem eigenen Gebäude

Ein Kombinationsbonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit dem Erwerb eines Elektro-Autos eine Photovoltaikanlage von mindestens 2 kWp Modulleistung auf dem eigenen Gebäude errichtet wird.

3.13 Förderung von Erdgasautos

Gefördert wird die Anschaffung eines Erdgasautos.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die unmittelbar bei der Planung, Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage anfallen und nachgewiesen werden, jedoch nur, soweit sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

Die Zuwendung beträgt pauschal für

- a) Regenwassernutzungsanlagen gemäß Nr. 1.1:
 - für den Einsatz zur Gartenbewässerung 150 €,
 - für den Einsatz zur Toilettenspülung 150 €,
 - für den Anschluss an die Waschmaschine 150 €.
- b) Solarthermische Anlagen gemäß Nr. 1.2:
300 € für Leistungen zur Vorplanung, Planung und Beratung durch Fachleute und Fachbüros.
- c) Bürgersolarkraftwerke gemäß Nr. 1.3:
300 € je Anteilseigner.
- d) Automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse gemäß Nr. 1.4:
500 € für Leistungen zur Vorplanung, Planung und Beratung durch Fachleute und Fachbüros.
- e) Wärmepumpen gemäß Nr. 1.5:
 - Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen 1.000 €,
 - Luft/Wasser-Wärmepumpen 500 €.
- f) Kontrollierten Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gemäß Nr. 1.6:
300 €.
- g) Wärmeübergabestationen zum Anschluss an ein Nahwärmenetz gemäß Nr. 1.7:
300 €.
- h) Wärmedämmungen gemäß Nr. 1.8:
 - bei Außenwänden 1.000 €,
 - beim Dach und der obersten Geschossdecke 500 €.
- i) Austausch von Fenstern gemäß Nr. 1.9:
500 €.
- j) Kombinationsbonus bei Fensteraustausch und gleichzeitiger Dämmung der Außenwände gemäß 1.9.1:
200 €.
- k) Errichtung von Passivhäusern gemäß Nr. 1.10:
3.000 €.
- l) Elektro-Fahrzeugen gemäß Nr. 3.12:
 - Elektro-Roller: 250 €
 - Elektroautos: bei Anschaffungskosten bis 20.000 € brutto: 1.000 €
 - Elektroautos: bei Anschaffungskosten ab 20.000 € brutto: 1.500 €.
- m) Kombinationsbonus bei gleichzeitigem Erwerb eines Elektro-Autos und Errichtung einer Photovoltaikanlage von mindestens 2 kWp Modulleistung auf dem eigenen Gebäude gemäß Nr. 3.12.1:
500 €.
- n) Erdgasautos gemäß Nr. 3.13:
250 €.

Nicht bezuschusst werden

- a) Kosten, die auch ohne den Bau einer Anlage gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien anfallen würden (z.B. Grunderwerbskosten),
- b) Kosten für die Erlangung der rechtlichen Voraussetzungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften,
- c) Finanzierungskosten für Fremdmittel,
- d) Kosten, die ein anderer als der Zuwendungsempfänger zu zahlen hat (z.B. Schadensersatzzahlungen für mangelhafte Bauausführung),
- e) fiktive Kosten für Eigenleistungen des Antragstellers,
- f) Mehrungen der Vorhabenskosten, die nach Erteilung der Bewilligung geltend gemacht werden.

5. Sonderprogramm RES PUBLICA

Das Sonderprogramm RES PUBLICA dient der Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des „Neuburger Energieprogramms - Für die Zukunft“ durch die Stadt Neuburg an der Donau. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.1 Gegenstand der Förderung

Energiekonzept zum Niedrigstenergie- bzw. Passivhausstandard

- bei Gebäuden im Bestand das Zusatzkonzept zur Berechnung von EnEV -50%,
- bei Neubauten die Passivhaus Vorprojektierung.

5.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Personen, die dem Neuburger Energiebündnis „Für die Zukunft“ beigetreten sind. Antragsberechtigt sind Eigentümer von Immobilien in Neuburg, Wohnungseigentümergeinschaften, Bewohner mit lebenslangem Nutzungsrecht sowie Vereine und Stiftungen, die ihren Sitz in Neuburg an der Donau haben, wenn die Maßnahme im Gebiet der Stadt Neuburg an der Donau durchgeführt wird

5.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Gebäude im Stadtgebiet Neuburg an der Donau. Die Bezuschussung ist pro Haushalt und Gebäude nur einmal zulässig.

Bei Gebäuden im Bestand wird das Zusatzkonzept zur Berechnung von EnEV -50 % entsprechend den KfW-Richtlinien nur dann gefördert, wenn gleichzeitig eine Vor-Ort-Beratung nach der Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durchgeführt wird.

Die Passivhaus Vorprojektierung bei Neubauten ist nach dem Energiebilanzverfahren für die Vorentwurfsplanung von Passivhäusern des Passivhaus-Instituts Darmstadt (Vorprojektierung zum Passivhaus-Projektierungs-Paket - PHPP) zu berechnen. Voraussetzung für die Förderung der Passivhaus Vorprojektierung ist die Vorlage eines Energie-Ausweises nach der Energieeinsparverordnung EnEV 2007. Alternativ wird das weiterführende Konzept zum Passivhaus-Projektierungs-Paket (PHPP) bezuschusst.

5.4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Zuwendung für ein Energiekonzept zum Niedrigstenergie- bzw. Passivhausstandard beträgt pauschal 350 €.

Nicht bezuschusst werden

- Kosten für die Erlangung der rechtlichen Voraussetzungen,
- Finanzierungskosten für Fremdmittel,
- Mehrungen der Vorhabenskosten, die nach Erteilung der Bewilligung geltend gemacht werden.

6. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft bzw. beim Förderprogramm RES PUBLICA: nach Ausstellung des Energiekonzepts unter Vorlage der Rechnung und weiterer erforderlicher Unterlagen zu stellen bei der

Stadt Neuburg an der Donau
Stabsstelle Umwelt und Agenda 21
Postfach 1740
86622 Neuburg an der Donau
Tel. (0 84 31) 55-336
Email: umwelt@neuburg-donau.de

Förderanträge im Internet: www.neuburg-donau.de/downloads/umwelt

Die Stadt prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien. Im Einzelfall kann die Stadt weitere Unterlagen anfordern und die Einschaltung von Sachverständigen fordern. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Stadt.

Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

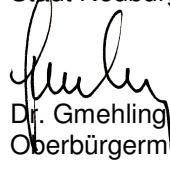
7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Förderantrags, der Rechnung und weiterer erforderlicher Unterlagen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 01.10.2011 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 01.01.2012
Stadt Neuburg an der Donau



Dr. Gmehling
Oberbürgermeister